

Produktinformationsblatt Veranstaltungshaftpflicht-; Veranstaltungsausfall- und Veranstaltungsequipmentversicherung by Hiscox Bedingungen 01/2019, Allgemeine Bedingungen für Veranstaltungsversicherungen Bedingungen 01/2019

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über den Inhalt des Versicherungsvertrages. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Informationen nicht abschließend sind und die genannten Produkte auch einzeln abschließbar sind.

1. Art der angebotenen Versicherung

Es handelt sich um eine Versicherung mit den Modulen **Veranstaltungshaftpflicht- Veranstaltungsausfall- bzw. Veranstaltungsequipmentversicherung**, wobei die jeweiligen Module einzeln, aber auch kombiniert abgeschlossen werden können. Grundlage sind die beigefügten Bedingungen: Veranstaltungshaftpflicht by Hiscox Bedingungen 01/2019; Veranstaltungsequipment by Hiscox Bedingungen 01/2019; Veranstaltungsausfall by Hiscox Bedingungen 01/2019, jeweils in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen für die Veranstaltungsversicherungen Bedingungen 01/2019 sowie die jeweiligen Besonderen Deckungsvereinbarungen, sofern vereinbart.

2. Versicherte und nicht versicherte Risiken

a. Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Mit der Veranstaltungshaftpflichtversicherung haben Sie als Veranstalter Versicherungsschutz sofern Sie aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen versicherten Personen-, Sach-, oder daraus folgenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

Insbesondere sind versichert Schäden resultierend aus:

- Ihrem Veranstaltungsrisiko und hier insbesondere für von Ihnen selbst durchgeführte Tätigkeiten wie z.B. der Beaufsichtigung und/oder Koordinierung fremder Unternehmen, der Bereitstellung und Unterhaltung des Veranstaltungsortes oder dem Aufbau, Betrieb und Abbau von Zelten und Tribünen
- Veranstaltungsnebenrisiken wie dem von Ihnen von Ihrem Vertragspartner übernommenen Verkehrssicherungspflichten in Ihrer Eigenschaft als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer
- Veranstaltungsnebenrisiken wie der Verletzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) oder anderer Rechtsvorschriften entsprechenden Inhalts, die zu psychischen Beeinträchtigungen im immateriellen Schaden führt.

b. Veranstaltungsequipmentversicherung

Im Bereich der Veranstaltungsequipmentversicherung sind die im Versicherungsschein aufgeführten versicherten Gegenstände wie Elektrotechnik und Elektronik, technische Geräte und sonstige Konstruktionen sowie Zelte und Pavillons gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen aller Art versichert.

c. Veranstaltungsausfallversicherung

Mit der Veranstaltungsausfallversicherung versichern Sie Ihre Kosten und – falls vereinbart – Ihren entgangenen Gewinn im Falle eines Ausfalls der Veranstaltung.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit Abschnitt A. Ziffer I. der jeweiligen Bedingungen vertraut zu machen.

Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes der jeweiligen Module entnehmen Sie bitte den Ausführungen unter Ziffer 4. dieses Produktinformationsblattes sowie den jeweiligen Bedingungen bzw. den jeweiligen Besonderen Deckungsvereinbarungen

3. Prämienberechnung, Fälligkeit und Folgen der Nichtzahlung

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung der Versicherungssumme für die Equipmentversicherung sowie der Kosten bzw. des Gewinns in der Veranstaltungsausfallversicherung und der Teilnehmerzahl in der Veranstalterhaftpflichtversicherung berechnet.

Bitte beachten Sie, dass die für Sie gültige Prämie dem Versicherungsschein zu entnehmen ist.

Beispiel zu den Grundlagen der Berechnung der Versicherungsprämie für die Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Versichertes Risiko:	z.B. private Geburtstagsfeier		
Versicherungssumme:	z.B. € 3.000.000,00 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		
Selbstbehalt:	z.B. Fest-SB je Versicherungsfall € 250,00		
Beitragsberechnung:			
Anzahl teilnehmender Personen	Personen-Faktor (P)	Mindestprämie	Prämie
200	0,2000	€ 70,00	€ 70,00
Gesamtbeitrag netto:			€ 70,00

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu.

Beispiel zu den Grundlagen der Berechnung der Versicherungsprämie für die Veranstaltungsequipmentversicherung:

Versichertes Risiko:	Licht- und Tontechnik im Rahmen einer privaten Geburtstagsfeier am Risikort		
Versicherungssumme:	Elektrotechnik und Elektronik € 20.000,00		
Selbstbehalt:	€ 250,00 je Versicherungsfall		
Beitragsberechnung:			
Versicherungssumme	Prämien-Faktor (%)	Mindestprämie	Prämie
€ 20.000,00	0,2000	€ 125,00	€ 400,00
Gesamtbeitrag netto:			€ 400,00

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu.

Beispiel zu den Grundlagen der Berechnung der Versicherungsprämie für die Veranstaltungsausfallversicherung:

Versichertes Risiko:	z.B. private Geburtstagsfeier		
Versicherungssumme:	z.B. € 20.000,00 für entstandene Kosten zur Durchführung der Veranstaltung		
Selbstbehalt:	z.B. Fest-SB je Versicherungsfall € 250,00		
Beitragsberechnung:			
Kosten bei Ausfall	Kosten Faktor (%)	Mindestprämie	Prämie
€ 20.000,00	1,0	€ 120,00	€ 200,00
Gesamtbeitrag netto:			€ 200,00

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu.

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Die Prämie ist, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Rechnung. Mit Zustimmung des Versicherungsnehmers können wir die Versicherungsprämie auch direkt per Lastschriftverfahren einziehen.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit Ziffer I. der Allgemeinen Bedingungen für Veranstaltungsversicherungen Bedingungen 01/2019 vertraut zu machen.

4. Risikoausschlüsse und Leistungsbeschränkungen

Wie bei jedem Versicherungsvertrag bestehen auch für diesen Vertrag gewisse Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen, unter anderem:

Beispiel für Risikoausschlüsse:

VERANSTALTUNGSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- Ansprüche
- auf Erbringung der geschuldeten Leistung
- auf Nacherfüllung oder Nachbesserung
- wegen Vertragsstrafen
- wegen Garantiezusagen
- wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung
- aus Rücktritt oder Rückabwicklung vom Vertrag;
- Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung, soweit jede auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht;
- Ansprüche aus und im Zusammenhang mit Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht;

- Ansprüche aus und im Zusammenhang mit Schäden, die durch Teilnehmer, Gäste, Besucher und Zuschauer selbst verursacht werden.

VERANSTALTUNGSEQUIPMENTVERSICHERUNG

Kein Versicherungsschutz wird – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – gewährt für Schäden aus oder im Zusammenhang mit:

- Verlieren und Liegenlassen versicherter Sachen;
- Transporten versicherter Sachen zum und vom Veranstaltungsort sowie innerhalb des Veranstaltungsortes;
- Be- und Entladen versicherter Sachen am Veranstaltungsort;
- Mängeln und Beschädigungen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bekannt sein mussten.

VERANSTALTUNGAUSFALLVERSICHERUNG

Kein Versicherungsschutz wird – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen- gewährt für Schäden aus oder im Zusammenhang mit:

- dem Nichtauftritt von Personen oder Gruppen auf der versicherten Veranstaltung;
- Verletzungen gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder Auflagen im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen;
- Verletzungen vertraglicher Vereinbarungen durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen im Zusammenhang mit der Veranstaltung;
- Terrorakten oder der Androhung von Terrorakten.

Beispiel für Leistungsbeschränkungen:

Von jedem Schaden tragen Sie den vereinbarten Selbstbehalt. Ferner können für bestimmte Leistungen und Gegenstände Entschädigungsgrenzen vereinbart sein. Die jeweils gültigen Entschädigungsgrenzen sind im Versicherungsschein aufgeführt. Insoweit handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich bei Abschnitt A

- Ziffern I., II., III., VI. bei der Veranstaltungshaftpflichtversicherung
- Ziffern I., IV., V., VI., VII. bei der Veranstaltungsequipmentversicherung
- Ziffern II., III., IV., V. bei der Veranstaltungsausfallversicherung
- by Hiscox Bedingungen 01/2019 vertraut zu machen.

5. Obliegenheiten bei Vertragsschluss und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Zu einer angemessenen Risikobeurteilung sind wir auf Ihre Angaben vor Vertragsschluss angewiesen. Das Versicherungsvertragsgesetz (§ 19 VVG) und die Ziffer II. der Allgemeinen Bedingungen für Veranstaltungsversicherungen Bedingungen 01/2019 normieren daher, dass Sie uns unter anderem die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir im Versicherungsantrag oder zwischen Ihrer auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärung und unserer Vertragsannahme fragen, anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und im Versicherungsfall ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

6. Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Auch während der Vertragslaufzeit treffen Sie Obliegenheiten, insbesondere – aber nicht abschließend – die Folgenden:

Veranstaltungshaftpflicht (Abschnitt B Ziffer IV. 1. und 2.)

- Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Verträge, die die versicherte Veranstaltung betreffen, zumindest in Textform geschlossen werden.

Veranstaltungsequipment (Abschnitt B Ziffer IV.1. und 2.)

- Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- Sie haben die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.

Veranstaltungsausfall (Abschnitt B Ziffer II. 1. und 2.)

- Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- Sie haben alle Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung der versicherten Veranstaltung erforderlich sind.

Gefahrerhöhung (Allgemeine Bedingungen Ziffer IV.)

- Gefahrerhöhungen sind uns nach Kenntnis unverzüglich anzuzeigen.

Auch hier kann eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung uns zur Kündigung des Vertrages berechtigen und zu unserer vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit führen. Die vorstehende Aufzählung der Obliegenheiten ist nicht abschließend.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den vorstehend jeweils in Fettdruck zitierten Passagen in den Bedingungen vertraut zu machen.

7. Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Hat sich ein Versicherungsfall ereignet, sind wir ebenfalls auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Gemäß § 30 VVG in Verbindung mit Abschnitt B Ziffer IV. 3. der Veranstaltungshaftpflicht by Hiscox Bedingungen 01/2019 bzw. Abschnitt B Ziffer IV. 3. der Veranstaltungsequipment by Hiscox Bedingungen 01/2019 bzw. Abschnitt B Ziffer II. 3. der Veranstaltungsausfall by Hiscox Bedingungen 01/2019 müssen Sie uns bei Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich informieren.

Gemäß § 31 VVG in Verbindung mit Abschnitt B Ziffer IV. 3. der Veranstaltungshaftpflicht by Hiscox Bedingungen 01/2019 bzw. Abschnitt B Ziffer IV. 3. der Veranstaltungsequipment by Hiscox Bedingungen 01/2019 bzw. Abschnitt B Ziffer II. 3. der Veranstaltungsausfall by Hiscox Bedingungen 01/2019 sind unter anderem folgende Anzeige- und Mitwirkungspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten:

Veranstaltungshaftpflicht (Abschnitt B Ziffer IV. 3. und 4.)

- Sie haben uns unverzüglich bei Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich zu informieren.
- Sie haben uns die Erhebung von gegen Sie gerichtete Ansprüche unverzüglich anzuzeigen

Veranstaltungsequipment (Abschnitt B Ziffer IV. 3. und 4.)

- Sie haben uns unverzüglich bei Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich zu informieren.
- Sie haben unsere Weisungen zur Schadenminderung und -abwendung – soweit die Umstände es gestatten – einzuholen und zu beachten.

Veranstaltungsausfall (Abschnitt B Ziffer II. 3. und 4.)

- Sie haben uns unverzüglich bei Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich zu informieren.
- Sie haben unsere Weisungen zur Schadenminderung und -abwendung – soweit die Umstände es gestatten – einzuholen und zu beachten.

Bei grob schuldhafter Verletzung einer dieser Obliegenheiten können wir ganz oder teilweise leistungsfrei werden. Die vorstehende Aufzählung der Obliegenheiten ist nicht abschließend.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den vorstehend jeweils in Fettdruck zitierten Passagen in den Bedingungen vertraut zu machen.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes der jeweiligen Module ergeben sich aus dem Versicherungsschein. Die Dauer des Versicherungsschutzes orientiert sich meist an der Veranstaltung.

Den genauen Beginn und das genaue Ende des Versicherungsschutzes bestimmen Sie selbst in der Ihnen vorliegenden Angebotsannahme oder den entsprechenden Eingaben, die sie online gemacht haben. Dies wird sodann im Versicherungsschein dokumentiert.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit Ziffer III. der Allgemeinen Bedingungen für Veranstaltungsversicherungen Bedingungen 01/2019 vertraut zu machen.

9. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Beendigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages, bestehen weitere Kündigungsrechte. Beispielsweise ist nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit Ziffer V. der Allgemeinen Bedingungen für Veranstaltungsversicherungen Bedingungen 01/2019 vertraut zu machen.
